

GZ 603.492/0-V/A/5/00

An das
Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dr. Martin Hiesel

4233

557.996/1-II/18-00
22. Dezember 2000

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass ihm der im Betreff angeführte Gesetzesentwurf in inhaltlicher Hinsicht keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst möchte auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 - betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch bei Über-sendungen an das Präsidium des Nationalrates - hinweisen. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs-rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25 facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu senden.

Hinsichtlich der Gestaltung des Allgemeinen Teils der Erläuterungen wird auf die Richtlinien 85 ff der Legistischen Richtlinien 1979 verwiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass im Allgemeinen Teil der Erläuterungen die kompetenzrechtliche Grundlage des in Aussicht genommenen Gesetzes angegeben werden sollte (Richtlinie 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

31. Jänner 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

GZ 603.492/0-V/A/5/00

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

31. Jänner 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: